

Thomas Sprecher

Die Verbrauchsstiftung und andere Möglichkeiten der Stiftungsgestaltung

Nicht jede Stiftung muss ewig leben. Zunehmend beziehen potenzielle Stifter auch Stiftungsformen in ihre Überlegungen ein, die zeitlich begrenzt sind: Verbrauchsstiftungen und Stiftungen auf Zeit. Verbrauchsstiftungen sind gemeinnützige Stiftungen, die ihre Ziele nicht nur durch die Erträge ihres Stiftungsvermögens verfolgen, sondern auch durch Verbrauch dieses Vermögens. Dieser Beitrag stellt sie vor, beleuchtet verschiedene Formen von Verbrauchsstiftungen und die Motive, die zu ihrer Errichtung führen. Ausserdem stellt er ihnen verschiedene Alternativen zur Seite.

Rechtsgebiet(e): Juristische Personen

Zitiervorschlag: Thomas Sprecher, Die Verbrauchsstiftung und andere Möglichkeiten der Stiftungsgestaltung, in: Jusletter 31. Mai 2010

Inhaltsübersicht

- I. Zur Endlichkeit von Stiftungen
- II. Definition der Verbrauchsstiftung und Beispiele
- III. Der Stiftungszweck bei Verbrauchsstiftungen
- IV. Formen der Verbrauchsstiftung
 1. «Teil-Verbrauchsstiftungen»
 2. «Nachträgliche» Verbrauchsstiftungen
 3. Thesaurierung und Verbrauch
 4. Abgrenzung zur Stiftung auf Zeit
- V. Motive zur Errichtung einer Verbrauchsstiftung
 1. Befristung des Zwecks
 2. Zu geringes Stiftungsvermögen
 3. Angst des Stifters vor der Erstarrung der Stiftung
 4. Angst des Stifters vor Kontrollverlust
 5. Bindung der Stiftung an die Schaffenszeit des Stifters
 6. Kein Entzug von für den gemeinnützigen Sektor bestimmten Mitteln
- VI. Vorteile der Verbrauchsstiftung
- VII. Weitere rechtliche Aspekte
 1. Steuerrecht
 2. Gläubigerschutzbestimmungen
- VIII. Alternativen
 1. Zweckänderung
 2. Stiftungsfusion und Vermögensübertragung
 3. Kooperation
 4. Errichtung eines Fonds oder einer unselbständigen Stiftung
- IX. Schlussbemerkung

I. Zur Endlichkeit von Stiftungen

[Rz 1] Im Jahr 2003 überraschte Charles F. Feeney, der Stifter von «Atlantic Philanthropies», die internationale Stiftungszene.¹ Er entschied sich dafür, seine renommierte Stiftung aufzulösen, und zwar so, dass das Stiftungsvermögen von immerhin USD 4 Mia. im Laufe der nächsten zwölf Jahre vollständig ausgeschüttet werden sollte.² Auf diese Weise konnte die Stiftung ihr jährliches Förderbudget vervierfachen und fortan – zusammen mit den Erträgen – rund USD 400 Mio. pro Jahr in ihre Projekte investieren.

[Rz 2] Was gab den Ausschlag für den Auflösungsbeschluss? Harvey Dale, der erste Präsident der Stiftung und langjährige Berater des Stifters, meinte dazu: «Organizations as they get older get sclerotic. You can see it in most longstanding foundations. It's a passion of Chuck Feeney's and mine that that not happens. We said, 9Let's have fun while we're still alive:». Der Stifter wollte demnach die Stiftung vor «sklerotischen»

Zuständen bewahren und zudem am Leben der Stiftung teilnehmen, solange er selbst lebte.

[Rz 3] Obwohl Stiftungen grundsätzlich bis zum Jüngsten Tag ihrer Tätigkeit nachgehen können, unterliegen auch sie den Bedingungen der Zeitlichkeit. Sie können in Konkurs fallen oder zivilrechtlich aufgehoben und liquidiert werden. Sie können damit enden, dass ihr Zweck erfüllt – oder dass er unerreichbar geworden ist, zum Beispiel bei einer Stiftung für die politischen Gefangenen eines Staates, der untergegangen ist.

[Rz 4] Es gibt aber auch Stiftungen, die gar nicht für die Ewigkeit gedacht sind, deren Zweck oder Zweckumsetzung nicht endlos vorhalten muss. Wie eine Kerze, die an beiden Enden brennt, bewahren sie vor ihrem absehbaren Tod ein umso stärkeres Leben.

II. Definition der Verbrauchsstiftung und Beispiele

[Rz 5] Zum Wesen von Stiftungen gehört das Stiftungsvermögen. Es darf grundsätzlich nicht angegriffen werden. Stiftungsräte unterstehen einer allgemeinen Substanzerhaltungspflicht.³ Stiftungen, die zeitlich unbeschränkt errichtet sind, haben ein Interesse an einem möglichst hohen Vermögen, das verspricht, hohe Erträge abzuwerfen. Vermögensverzehr ist unerwünscht, da er die Aussichten auf Erträge schmälert.

[Rz 6] Diese Substanzerhaltungspflicht *der Stiftungsräte* bedeutet indes nicht, dass schon *der Stifter* daran gebunden wäre. Er kann vielmehr frei festlegen, ob das Vermögen seiner Stiftung bei der Fördertätigkeit angetastet werden darf. Er kann den Stiftungsrat in der Stiftungsurkunde verpflichten, das Vermögen der Stiftung ungeschmälert «auf ewig» zu erhalten oder zu mehren. Dann dürfen nur dessen Erträge für die Fördertätigkeit verwendet werden. Das ist insbesondere dort sinnvoll, wo der Stiftungszweck auf Langfristigkeit angelegt ist, zum Beispiel wenn die Stiftung ein Museum finanzieren soll.

[Rz 7] Der traditionellen, auf unbefristete Zeit errichteten Stiftung, welche ihr Vermögen zu bewahren und gegebenenfalls sogar zu äufnen hat, steht die Verbrauchsstiftung gegenüber. Sie verfolgt ihre gemeinnützigen Ziele nicht nur durch die Erträge ihres Stiftungsvermögens, sondern auch *durch Verbrauch dieses Vermögens*, gegebenenfalls in festgelegten Schritten. Der Stifter kann in der Stiftungsurkunde nämlich auch bestimmen, dass der Stiftungsrat das Stiftungsvermögen aufbrauchen darf oder sogar muss. Die Verbrauchsstiftung ist ein Gestaltungsinstrument für Stifter, die nicht nur die Ausgabe der Erträge ihres gestifteten Vermögens, sondern

¹ Dieser Text erschien in stark gekürzter Form schon in den Schweizer Monatsheften, April/Mai 2010.

² *Atlantic Philanthropies* engagiert sich in sieben Ländern in den Bereichen Altern, benachteiligte Kinder und Jugendliche, Gesundheit sowie Versöhnung und Menschenrechte. Sie fördert insbesondere Lobby- und Kampagnenarbeit, wie die der südafrikanischen Anti-Aids-Organisation TAC. Sie ist daran, ihr gesamtes Vermögen bis zum Jahr 2020 zu verbrauchen (vgl. atlanticphilanthropies.org): «In keeping with the 9Giving While Living: philosophy of our founder, Charles 9Chuck: Feeney, we are fully committed to spending our entire endowment and closing the doors of our foundation by 2020».

³ Abgeleitet aus Art. 84 ZGB; vgl. BGE 124 III 99 m.w.H.; Thomas Sprecher/Ulysses von Salis-Lütolf, Die schweizerische Stiftung, Ein Leitfadens, Zürich 1999, Nr. 191.

auch des Vermögens selbst während eines noch überschaubaren Zeitraums regeln möchten.

[Rz 8] Die Verbrauchsstiftung ist kein gesetzlicher, sondern ein von der Praxis geschaffener Stiftungstypus.⁴ Das schweizerische Recht, wie viele andere Rechtsordnungen auch,⁵ lässt sie immerhin zu. In der Regel ist sie eine *Förderstiftung*, also eine Stiftung, die nicht auf den Zufluss von Spendengeldern angewiesen ist. Sie ist darauf ausgelegt, dass das Stiftungsvermögen in vollem Umfang für die Zielerreichung eingesetzt werden kann und eingesetzt wird. Man spricht auch von «spending down». Ist das Vermögen verbraucht, wird die Stiftung aufgelöst. Indem sie ihr Vermögen aufzehrt, ist die Stiftung zeitlich begrenzt.

[Rz 9] Verbrauchsstiftungen können durch verschiedene Festlegungen entstehen:

- Der Stifter kann dem Stiftungsrat die Möglichkeit lassen, selbst zu entscheiden, ob er das Stiftungsvermögen erhält oder aber verbraucht.
- Er kann aber noch weiter gehen und dem Stiftungsrat den Verbrauch sogar vorschreiben. Hier wiederum kann er es dem Stiftungsrat überlassen, in welcher Weise dieser das Vermögen verbraucht, oder er kann feste Ausschüttungsraten vorsehen.

[Rz 10] Wenn der Stifter dem Stiftungsrat den Verbrauch des Stiftungsvermögens lediglich als Option lässt, kann eine Stiftung auch erst im Laufe ihres Bestehens zur Verbrauchsstiftung werden, nämlich durch den Entscheid des Stiftungsrats, das Vermögen anzugreifen und teilweise oder ganz zu verbrauchen.

[Rz 11] Schweigt sich der Stifter in der Stiftungsurkunde aus, ob neben den Erträgen auch die Vermögenssubstanz zur Zweckumsetzung eingesetzt werden darf, liegt es im pflichtgemässen Ermessen des Stiftungsrats, darüber zu befinden, ob die Substanz zur Zweckverwirklichung angetastet werden darf bzw. soll.⁶ Die Substanzanzehrung wird auch bei Fehlen einer klaren urkundlichen Grundlage befürwortet, wenn dies die Zweckverwirklichung vernünftigerweise erfordert, «wenn

ohne Verbrauch des Vermögens die Zweckverwirklichung nicht *in vernünftiger Art und geeigneter Weise* möglich ist».⁷

[Rz 12] In der Schweiz wird das Instrument der Verbrauchsstiftung bislang wohl eher zurückhaltend genutzt. In der Öffentlichkeit sind hingegen neben amerikanischen auch mehrere *deutsche* Verbrauchsstiftungen bekannt geworden:

- Die Stiftung *Erinnerung, Verantwortung und Zukunft* (EVZ) – die grösste und prominenteste deutsche Stiftung – hat nach sechs Jahren ihr Stiftungsvermögen von 5,11 Mia. Euro ausgegeben. 4,7 Mia. Euro plus Zinsen hat die öffentlich-rechtliche Stiftung an ehemalige Zwangsarbeiter aus der Zeit des Nationalsozialismus ausgezahlt. Die 1,7 Millionen noch lebenden Opfer sollten das Geld bekommen, bevor es für sie zu spät sein würde. Weitere 357,9 Mio. Euro sind in den Förderfonds «Erinnerung und Zukunft» geflossen, der Projekte zur Völkerverständigung unterstützt.⁸
- Die Beatrice und Rochus Mummert-Stiftung⁹ fördert Topmanagement-Nachwuchs aus Mittel- und Südosteuropa durch mehrjährige Stipendien. Ziel der Stiftung ist es, dass die geförderten «High Potentials» nach Abschluss ihres Studiums in Deutschland in ihre Heimatländer zurückkehren und dort in verantwortlichen Positionen einen nachhaltigen Beitrag zur erfolgreichen wirtschaftlichen und politischen Entwicklung leisten. Die Stiftung wird spätestens im Jahr 2040 geschlossen, weil dann ihr Vermögen ausgegeben sein wird.

III. Der Stiftungszweck bei Verbrauchsstiftungen

[Rz 13] Die Verbrauchsstiftung unterscheidet sich von anderen Stiftungsformen hinsichtlich der Vermögensverwendung, nicht hinsichtlich ihrer Struktur oder ihres Zwecks. Dennoch hat das Konzept der Verbrauchsstiftung auch Einfluss auf den Stiftungszweck. Dieser sollte nämlich so gefasst sein, dass sich die zeitliche Begrenzung der Stiftung rechtfertigen lässt. So kann eine Stiftung zur Förderung von Wissenschaft und Forschung, die beabsichtigt, mit ihrem Vermögen und den Erträgen einen für begrenzte Dauer einzurichtenden Stiftungslehrstuhl zu finanzieren, dies in der Stiftungsurkunde entsprechend niederlegen und bestimmen, dass mit Auflösung des Lehrstuhls auch die Stiftung beendet wird.

[Rz 14] Die Art und Weise der Erfüllung des Stiftungszwecks hängt immer vom vorhandenen Stiftungsvermögen ab. Dabei

⁴ Vgl. Martin Feick/Karsten Timmer: Verbrauchsstiftung als Alternative zur Stiftung auf Ewigkeit, Die rechtlichen und steuerlichen Rahmenbedingungen, in: *Stiftung & Sponsoring* 5/2006, S. 18-20; Marcus Lutter: Die Verbrauchsstiftung – Stiftung auf Zeit, in: Rainer W. Walz u.a. (Hrsg.): *Non-profit Yearbook 2004*, Köln 2005, S. 43 ff.; Dieter Reuter: Stiftungrechtliche Vorgaben für die Verwaltung des Stiftungsvermögens, in: *Neue Zeitschrift für Gesellschaftsrecht (NZG)* 2005, S. 649 ff.; Hans Robert Röhrl: *Stiften für die Ewigkeit – ein Aphorismus der Vergangenheit?*, in: *Stiftung & Sponsoring* 4/2004, S. 21-23.

⁵ Die Verbrauchsstiftung wird zum Beispiel auch im amerikanischen, deutschen, liechtensteinischen, österreichischen und im spanischen Recht erlaubt, hingegen nicht im italienischen, wo die Stiftung ewig zu existieren hat.

⁶ Marco Lanter: *Die Verantwortlichkeit von Stiftungsorganen*, Zürich 1984, S. 83 f.

⁷ Roman Baumann Lorant: *Der Stiftungsrat*, Zürich 2009, S. 257.

⁸ Lehmann, in: *Stiftung & Sponsoring* 6/2004, S. 22.

⁹ Vgl. Schon zu Lebzeiten viel bewegen, Stifter Dr. Rochus Mummert über die Vorteile einer Verbrauchsstiftung, in: *Die Stiftung* 4/2009, S. 46 f.

besteht ein Sinnzusammenhang: Der Zweck kann nur auf wirksame Weise umgesetzt werden, wenn dafür hinreichende Finanzen zur Verfügung stehen. Andererseits stellt es ein Problem dar, wenn der festgesetzte Zweck zu eng (geworden) ist, als dass die für seine Umsetzung vorhandenen Mittel sinnvoll eingesetzt werden könnten. Dieser Fall begegnet zum Beispiel bei älteren Stiftungen, die soziale Anliegen verfolgen, für welche heute der Staat zuständig ist, so dass der ursprüngliche Zweck der Stiftung zwar nicht unerreichbar geworden, aber seines Sinns entleert worden ist.

IV. Formen der Verbrauchsstiftung

[Rz 15] Die Verbrauchsstiftung kann in verschiedenen Formen auftreten. Die nachfolgenden Beispiele sind nicht abschliessend.

1. «Teil-Verbrauchsstiftungen»

[Rz 16] Damit die Stiftung aufgehoben wird, muss der Verlust des Stiftungsvermögens dauerhaft und endgültig sein. Nun hat der Stifter die Kompetenz zu bestimmen, dass das Vermögen nur in einem bestimmten Mass aufgebraucht werden soll. Denkbar ist daher auch, dass eine Stiftung lediglich *einen Teil ihres Vermögens* verbraucht und dann (wieder) zu einer Stiftung wird, die ihr verbleibendes Vermögen unbehelligt lässt. Die Stiftung darf in diesem Fall einen bestimmten Minimalbetrag nicht unterschreiten.

2. «Nachträgliche» Verbrauchsstiftungen

[Rz 17] Es liegt im Ermessen des Stifters, ob das Vermögen *von Anfang an* oder erst *nach einer bestimmten Zeit* angefasst werden soll. Ein prominentes Beispiel eines nachträglichen «spending down» ist die Ankündigung von Bill Gates, für den Fall, dass ein Impfstoff gegen AIDS gefunden würde, alle Mittel der Gates Foundation dafür einzusetzen, diesen Impfstoff möglichst schnell zu verbreiten.

3. Thesaurierung und Verbrauch

[Rz 18] Die Verbrauchsstiftung ist in gewisser Weise das Gegenteil der «Thesaurierungsstiftung», welche das Stiftungsvermögen durch mangelnde Ertragsausschüttung übermässig aufnet und grundsätzlich verpönt ist. Denkbar ist aber eine *Kombination* von Thesaurierung und Verbrauch, nämlich ihre zeitliche Staffelung: Zunächst wird das Vermögen einige Jahre nur oder überwiegend geäuft, dann das entsprechend erhöhte Vermögen (über die Erträge hinaus) ausgegeben. Mit der späteren erhöhten Vermögensverwendung lässt sich auch der zeitweise Verstoss gegen das Gebot der zeitnah auszuschüttenden Mittel rechtfertigen.

[Rz 19] Eine solche Kombination kann sich ergeben aufgrund der Zwecksetzung – wenn nacheinander mehrere, verschiedenen Mitteleinsatz erfordernde Stiftungszwecke verfolgt

werden sollen, oder wenn ein einziger Stiftungszweck (nur) für eine bestimmte Zeit zusätzlicher Fördermittel bedarf –, aber auch aufgrund eines nicht homogenen Stifterkreises, zum Beispiel eine Verbindung von natürlichen Personen und Kapitalgesellschaften.

4. Abgrenzung zur Stiftung auf Zeit

[Rz 20] Da Verbrauchsstiftungen ein Ende finden, wenn ihr Vermögen verbraucht ist, spricht man auch von «Stiftungen auf Zeit». Dies ist allerdings nicht korrekt; vielmehr ist zu unterscheiden: Die Stiftung auf Zeit ist *von vorneherein nur auf eine bestimmte Dauer angelegt*, unabhängig von ihrer Vermögensentwicklung. Ihr Vermögen bleibt während des Bestehens der Stiftung grundsätzlich erhalten. Nach Ablauf der gesetzten Frist wird das dann noch vorhandene Stiftungsvermögen gemäss der Festlegung in der Stiftungsurkunde verwendet. Entsprechend gibt es Stifter, die eine *Maximallaufzeit* der Stiftung festsetzen, ohne den Nachweis damit zu verbinden, dass der Zweck in diesem Zeitraum erfüllt werden kann, und ohne zu verlangen, dass das Vermögen bis zum festgesetzten Ende verbraucht sein muss.

[Rz 21] Eine *Mindestzeit*, die eine Stiftung existieren muss, ist im Gesetz nicht vorgesehen. Möglich wäre daher grundsätzlich auch eine Stiftung, die den Verbrauch des gesamten Stiftungsvermögens innerhalb eines sehr kurzen Zeitraumes, z.B. eines Jahr, vorsieht. Zu dieser Frage ist allerdings bis heute keine Praxis der Aufsichtsbehörden – welche diese Mindestzeit genehmigen müssen – bekannt.¹⁰ Es scheint angemessen, die Dauer der Stiftung grundsätzlich auf einen Mindestzeitraum von mehreren Jahren auszurichten, indem zum Beispiel in der Stiftungsurkunde vorgesehen wird, dass pro Jahr mindestens 10, 15 oder 20% des Stiftungsvermögens neben den Erträgen ausgegeben werden müssen. Allerdings sollte das liberale Stiftungsrecht nicht ohne Not eingeschränkt werden. Die Kürze der Frist muss sich aus dem Zweck der Stiftung ergeben. Weshalb sollte daher eine Stiftung nicht auch nur ein Jahr leben dürfen, wenn sie den Zweck verfolgt, die Rekonstruktion einer zerstörten Brücke zu unterstützen, die eben ein Jahr dauert? Oder wenn sie hilft, bei einem gemeinnützigen Projekt eine zeitliche Finanzierungslücke zu schliessen, bis nachher ein anderer Finanzgeber auftritt?

V. Motive zur Errichtung einer Verbrauchsstiftung

[Rz 22] Die Motive für die Errichtung einer Verbrauchsstiftung können vielfältig sein:

¹⁰ In Deutschland verlangen die Stiftungsbehörden grundsätzlich einen Mindestbestehens-Zeitraum von zehn Jahren.

1. Befristung des Zwecks

[Rz 23] Als Rechtfertigung, das Stiftungsvermögen aufzuzehren, dient oft ein «endlicher» Zweck, etwa die Renovierung eines Schulhauses, der Wiederaufbau einer Kirche oder die Durchführung eines bestimmten Forschungsprojektes. Die Verbrauchsstiftung beschränkt sich aber nicht auf Zwecke, die zeitlich abgrenzbar sind.

2. Zu geringes Stiftungsvermögen

[Rz 24] Das zur Verfügung stehende Vermögen kann von vornherein zu gering sein, als dass aus seinen Erträgen eine «ewige» wirksame Zweckverfolgung zu erreichen wäre.

3. Angst des Stifters vor der Erstarrung der Stiftung

[Rz 25] Es gibt Stifter, die einer auf Ewigkeit ausgerichteten Stiftung kritisch gegenüberstehen. So führte Charles F. Feeney wie erwähnt als sein Motiv das Bewahren der Stiftung vor «sklerotischen Verhältnissen» an. Diesem Zustand kann der Stifter indes durch geeignete Festlegungen selbst entgegenwirken, indem er etwa eine Amtszeitbeschränkung für Stiftungsräte festlegt, so dass von Zeit zu Zeit neue Organe für frischen Wind sorgen, indem er generell nicht alles und jedes in der Stiftungsurkunde festlegt und so für alle Zeiten zementiert oder indem er den Grundsätzen der Foundation Governance nachlebt.

4. Angst des Stifters vor Kontrollverlust

[Rz 26] In Feeneys Kritik artikuliert sich aber nicht nur ein Misstrauen gegen alternde Stiftungen, sondern offensichtlich auch die Angst vor Kontrollverlust. Es kann schlechthin nicht über Generationen hinweg gesichert sein, dass der Stiftungsrat einzig im Sinne des Stifterwillens waltet. Die Verbrauchsstiftung ist daher geeignet für Stifter, die als Entscheidungsträger für die Stiftung gar keine Nachfolger oder aber nur Personen ihres Vertrauens eingesetzt sehen wollen. Die Stiftung darf daher nicht länger leben als die Stifter.

5. Bindung der Stiftung an die Schaffenszeit des Stifters

[Rz 27] Stifter können aber auch aus anderen Gründen wünschen, die volle Lebenszeit der Stiftung mitverfolgen und mitgestalten zu können. Sie soll ihr Ende nicht erst nach seinem Ende finden. Sie wollen die Lebenszeit der Stiftung vielmehr an die eigene Lebenszeit binden und der Stiftung maximal für die voraussichtliche Dauer ihres eigenen Lebens so viel – durch den erhöhten Vermögensverbrauch befeuertes – Leben geben wie möglich.¹¹

6. Kein Entzug von für den gemeinnützigen Sektor bestimmten Mitteln

[Rz 28] Eine vor allem in den USA, aber auch in Europa geäußerte Kritik zielt darauf, «ewige» Stiftungen entzögen «dem gemeinnützigen Sektor» viel Geld, indem sie es dauerhaft als Vermögen verwalteten. Die dauerhafte Herausnahme von Vermögen aus dem volkswirtschaftlichen Güterkreislauf stelle ein Problem des Stiftungsrechts dar und sei grundsätzlich unerwünscht. Es werde nur dann zugelassen, wenn es durch einen als besonders nützlich empfundenen Zweck gerechtfertigt werde.¹² Es gibt allerdings keinen Anspruch des «gemeinnützigen Sektors» darauf, dass sich Stiftungen ihres Vermögens und damit der Basis für die Erzielung von Erträgen entledigen, auch wenn volkswirtschaftlich langfristige oder gar endgültige Vermögensparkierungen und das damit verbundene Ausscheiden des betreffenden Kapitals aus dem Produktionsprozess grundsätzlich unerwünscht sind.

[Rz 29] In zweierlei Hinsicht ist die Kritik aber berechtigt:

- Zum einen sollten Stifter nicht unbesehen festlegen, dass der Stiftungsrat das Stiftungsvermögen unangetastet lassen muss. Sie sollten vielmehr vor der Gründung der Stiftung prüfen, ob der Verwirklichung des von ihnen vorgesehenen Zwecks nicht eine Verbrauchsstiftung – oder wenigstens die Option für den Stiftungsrat, die Stiftung zur Verbrauchsstiftung zu machen – besser gedient ist.
- Zum anderen ist das zur Förderung verwendbare Vermögen auch tatsächlich und zeitnah zu verwenden. Dabei sollte sich der Stiftungsrat nicht an starren Ausschüttungsvorgaben orientieren müssen: Manchmal sind 5% des Vermögenswertes zu wenig, weil Stiftungen erheblich höhere Erträge aus ihrem Vermögen erwirtschaften; manchmal können 5% aber auch als zu hoch erscheinen.

VI. Vorteile der Verbrauchsstiftung

[Rz 30] Wie schon die Auflistung möglicher Motive für die Errichtung einer Verbrauchsstiftung zeigt, verspricht diese eine Reihe von Vorteilen:

- Die Verbrauchsstiftung ist eine Alternative für Stifter, die eine Stiftung nicht nur zu Lebzeiten gründen, sondern auch deren Geld zu Lebzeiten für etwas Sinnvolles ausgeben oder ausgegeben sehen wollen. Sie können sich selbst bei der Umsetzung ihres Stifterwillens einbringen und im Hier und Jetzt etwas bewirken. Dafür verzichten sie darauf, sich für alle

Stiftung, die erst nach dem Ableben des Stifters entsteht – zu verzichten und die Stiftung schon zu Lebzeiten des Stifters zu gründen.

¹² Herbert Kronke: Stiftungstypus und Unternehmensträgerstiftung – Eine rechtsvergleichende Untersuchung, Tübingen: Mohr 1988, 75.

¹¹ Fast dasselbe Motiv führt dazu, auf die Errichtung einer *Erbstiftung* – einer

Zeiten ein Denkmal zu setzen. Nicht jeder Stifter will sich unsterblich machen. Viele möchten vor allem ein bestimmtes Ziel erreichen, und zwar noch zu Lebzeiten. Daher könnten mit der Verbrauchsstiftung neue Kreise als Stifter gewonnen werden.

- Kein Stifter kann über Jahrzehnte oder Jahrhunderte hinweg sicherstellen, dass der Stiftungsrat in seinem Sinne handelt. Bei der Verbrauchsstiftung ist der Stifter nicht darauf angewiesen, sein Vermögen späteren Generationen von Stiftungsräten, die noch lange nach seinem Ableben wirken werden, treuhänderisch zu übergeben.
- Andererseits muss kritisch angemerkt werden, dass nicht jeder Stifter der einzige, und nicht jeder der beste Sachwalter seines Willens ist. Stiften bedeutet in der Regel auch Delegation und Kooperation, und zwar schon innerhalb der Stiftung selbst. Verbrauchsstiftungs-Gründer dürfen nicht vom Glauben an die eigene Unersetzbarkeit und von der Minderwertigkeit, Unbrauchbarkeit und Charakterlosigkeit aller Nachfolger geleitet sein.
- Besonders geeignet ist das Modell dann, wenn zu erwarten ist, dass für den Stiftungszweck nur über einen begrenzten Zeitraum hinweg Bedarf besteht.
- Für die effektive Umsetzung bestimmter Stiftungszwecke ist oft nicht sinnvoll, das Vermögen zu verwalten und daraus jedes Jahr nur ein paar Prozent Erträge verwenden zu können. Wer das Stiften unternehmerisch begreift, sollte daher die Verbrauchsstiftung in seine Überlegungen einbeziehen.

[Rz 31] Die Verbrauchsstiftung bietet sich insbesondere dort an, wo nur ein verhältnismässig geringes Stiftungsvermögen zur Verfügung steht. Denn anders als bei «ewigen» Stiftungen kann sie ihr Vermögen sofort mobilisieren. Es steht jährlich ein grösserer Geldbetrag zur Erfüllung des Stiftungszwecks zur Verfügung. Die Stiftung erzielt damit einen höheren Wirkungsgrad.

[Rz 32] Beispiel: Jemand vermag CHF 1 Mio. als Stiftungsvermögen aufzubringen. Dieses Vermögen wirft bei einer durchschnittlichen Verzinsung von 4% – soweit dies in Niedrigzinszeiten realistisch erscheint – CHF 40'000 ab. Werden davon die Kosten der Stiftung selbst abgezogen, so ergibt sich vielleicht noch ein Betrag von CHF 20-30'000, der für die Förderungstätigkeit zur Verfügung steht. Handelt es sich aber um eine Verbrauchsstiftung, und ist ihr Zeithorizont zehn Jahre, so stehen – Kapital und Erträge – jährlich CHF 100'000-130'000 zur Verfügung, also ein Vielfaches davon. Die Stiftung kann nur zehn Jahre lang aktiv sein, dafür aber sehr viel stärker – einem Feuerwerk gleich, das sich für kostbare Augenblicke leuchtend entfaltet und Freude spendet.

VII. Weitere rechtliche Aspekte

1. Steuerrecht

[Rz 33] Verbrauchsstiftungen können unter denselben Voraussetzungen steuerbefreit werden wie «ewige» Stiftungen, und Spenden an steuerbefreite Verbrauchsstiftungen können wie solche an steuerbefreite andere Stiftungen ihrerseits von der Steuer abgezogen werden. Es ist demnach steuerrechtlich unschädlich, wenn eine Stiftungsurkunde vorsieht, dass das Stiftungsvermögen angegriffen oder gar aufgezehrt werden darf. Das Steuerrecht kennt keine Vorschrift, dass eine Stiftung höchstens einen bestimmten Teil ihres Vermögens pro Kalenderjahr für gemeinnützige Zwecke ausgeben dürfte. Eine steuerbefreite Stiftung darf durchaus mehr als die laufenden Erträge ausschütten, ohne ihren Status zu verlieren.

2. Gläubigerschutzbestimmungen

[Rz 34] Zu beachten sind hingegen – wie bei allen Stiftungen – die anwendbaren Gläubigerschutzbestimmungen. Ansprüche von Gläubigern der Stiftung dürfen nicht durch Leistungen der Stiftung an Destinatäre gefährdet werden.

VIII. Alternativen

[Rz 35] Zur Verbrauchsstiftung bestehen mehrere Alternativen:

1. Zweckänderung

[Rz 36] Dass sich der in der Stiftungsurkunde festgeschriebene Stiftungszweck nicht ohne weiteres an neue Umstände anpassen lässt, kann mitunter zum Nachteil werden. Immerhin ist es seit 2006 möglich, in die Stiftungsurkunde von neu errichteten Stiftungen den Vorbehalt einer Zweckänderung aufzunehmen. Danach kann der Stifter sich bei der Gründung vorbehalten, nach frühestens zehn Jahren den Stiftungszweck zu ändern. Wenn die Stiftung einen öffentlichen oder gemeinnützigen Zweck verfolgt, muss der geänderte Zweck ebenfalls öffentlich oder gemeinnützig sein (Art. 86 ZGB). Die Zweckänderung entspricht de facto einer Stiftung auf Zeit, verbunden mit der rechtlichen Notwendigkeit, mit dem im Zeitpunkt der Änderung vorhandenen Vermögen eine neue Stiftung zu etablieren.

[Rz 37] Dasselbe Resultat ergibt sich, wenn der Stifter eine Verbrauchsstiftung gründet, die so ausgestaltet ist, dass sie nach zehn Jahren beendet werden könnte. Dann könnte der Stifter sie tatsächlich aufheben – und gegebenenfalls eine neue Stiftung mit geändertem Stiftungszweck gründen. Der Unterschied ist, dass er nun nicht gezwungen ist, dies zu tun.

2. Stiftungsfusion und Vermögensübertragung

[Rz 38] Viele Stiftungen sind leider so dotiert, dass sie weder leben noch sterben können. Kriege, Naturkatastrophen, Börsenkräche, schlechte Vermögensverwalter oder ein ursprüngliches oder später entstandenes Missverhältnis zwischen Stiftungszweck und Vermögen haben letzteres so verkleinert, dass an eine weitere sinnvolle Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr zu denken ist. Hier drängt es sich auf, die Kräfte solcher handlungsschwachen oder -unfähigen Institutionen zu bündeln. Dies kann institutionell erfolgen,

- indem die Stiftung mit einer anderen Stiftung mit ähnlichen Zwecken fusioniert (Art. 78 Abs. 1 Fusionsgesetz) oder
- indem sie ihr Vermögen auf eine andere Stiftung oder einen anderen Rechtsträger – einfache Gesellschaften, Kapitalgesellschaften oder auch Institute des öffentlichen Rechts – überträgt (Art. 2 lit. d, 69 ff. und 86 f. Fusionsgesetz).

3. Kooperation

[Rz 39] Die Stiftung kann aber auch einfach mit anderen Stiftungen oder anderen Institutionen, auch staatlichen Stellen, welche ähnliche Zwecke verfolgen, *kooperieren* und zum Beispiel mit ihnen Projektverträge abschliessen. So kann das Kosten-Nutzen-Verhältnis deutlich verbessert werden.

4. Errichtung eines Fonds oder einer unselbständigen Stiftung

[Rz 40] Sind die Mittel für die Errichtung einer («ewigen») Stiftung zu gering, können schliesslich auch die *Schaffung eines Fonds im Rahmen einer Dachstiftung* oder die Einsetzung einer *unselbständigen Stiftung* ins Auge gefasst werden.

IX. Schlussbemerkung

[Rz 41] Die endliche Stiftung ist keine *contradictio in adiecto*. Vielmehr stellen die Verbrauchsstiftung und die Stiftung auf Zeit valable Alternativen zur Errichtung einer «ewigen» Stiftung dar. Personen, die daran denken, eine Stiftung zu errichten, sollten sie in ihre Überlegungen einbeziehen. Da eine einmal entstandene Stiftung nur schwer veränderbar ist – und grundsätzlich auch sein soll –, müssen sich Stifter damit unbedingt *vor Gründung der Stiftung* auseinandersetzen. Es ist dabei gegebenenfalls auch festzulegen, *welche Form* der Verbrauchsstiftung gewählt werden soll. Ganz allgemein verdient die Vorbereitung auf die Stiftungsgründung hohe Aufmerksamkeit: Einerseits sollen sich die Stifter über ihren Willen möglichst genau klarwerden, andererseits soll dieser Willen möglichst adäquat rechtlich gefasst werden. Es soll

ja nicht nur Gutes, sondern dies auch möglichst gut getan werden.

Thomas Sprecher, Dr. iur., Dr. phil., LL.M., Rechtsanwalt,
Partner bei Niederer Kraft & Frey AG, thomas.sprecher@nkf.ch.

* * *